

Ya
897

Ya
897



QK. 1473, 24

2,778



Die
in dem Marggraffthum Ober-Lausitz
bedachtsam
errichtete Vereinigung
oder
das Ober-Lausitzische
Versorgungs-Mittel
vor
Wittwen und Waisen,
und
dessen Verbindung,
Grund-Regeln,

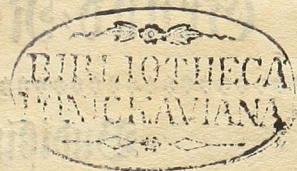
Budislin,
im Monath Juny, 1761

Gedruckt bey Christian Scholzen.



Sirach VII, v. 36. 37.

Reiche dem Armen deine Hand, auf daß
du reichlich geseget werdest, und dei-
ne Wohlthaten dich angenehm machen
für allen lebendigen Menschen, ja bewei-
se auch an den Todten deine Wohlthat.





Die Religion und Vernunft befiehlt uns, mit einem Ver-Proemium, Frauen auf göttliche Vorsehung bedachtsam, auch vors künftige unsers irdischen Lebens zu sorgen; die erlaubte Anständigkeit ermuntert uns unsern Abtritt aus der Welt, auch äußerlich ehrbar zu machen; Die Pflichten, diejenigen, welche wir nach der Ordnung der Natur zurück lassen, nicht zu vergessen, regen sich gewiß in uns, wenn wir sie nur nicht unterdrücken.

Dieses alles hat unter vielen gesellschaftlichen Verbindungen auch die zu Budisin anno 1759. errichtete Gesellschaft zur Vorsorge vor hinterlassene Wittwen und Waisen zu Stande gebracht. Die Verwegungs-Ursachen zu solcher Vorsorge vermehren sich täglich, und diese haben in vielen den Wunsch erregt, bey solchen Verbindungen angenommen zu werden. Die nothwendige solchen Vereinigungen zusehende Anzahl und Grenzen in Ansehung derer Mit-Glieder aber, hat ihnen den Zutritt nicht erlauben können. Ihr überlegtes Wünschen, und besonders das Verlangen vieler Personen von der Landschaft um Budisin, auch sonst an andern Orten der Ober-Lausitz, hat also eine neue Societet unter den Rahmen:

Das Ober-Lausitzische Versorgungs-Mittel vor Wittwen und Waisen

zu errichten Gelegenheit gegeben. Vielen hat es gefallen, und man hat folgende Regeln der Verbindung, der Schuldigkeit, und des zu genießenden Vortheils, feste gesetzt.

ART. I.

Eigenschaft derer Mitglieder. Sollen Gelehrte, Kauf-Leute und andere Personen, welche sich zur unveränderten Augspurgischen Confession bekennen, und bis an ihr Lebens Ende in solcher verharren werden, auch annoch in dem Art. 3. determinirten Alter, bey gesunder Leibes-Constitution befinden, auf- und angenommen werden. Wenn aber in Ansehung dessen, der sich meldet, einige Schwierigkeiten oder zweyfelhafte Umstände vorkommen, ist hierüber mit denen Directoribus und Vorstehern zu communiciren, und derselben gemeinschaftliche Resolution zu erwarten.

ART. II.

Anzahl derer ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl derer ordentlichen Membrorum wird zwar, wie in andern dergleichen Societaten gewöhnlich, nur aus 300. Personen bestehen. Jedoch, wenn die Gesellschaft complet, und sich sodann noch mehrere melden, sollen selbige als Membra der II.ten Classe nach dem XV. und XVI. Art. gegen Entrichtung des gesetzten Access-Geldes recipiret werden.

ART. III.

Derer selben Alter. Diejenigen Personen, so anjese in die Gesellschaft treten wollen, können 50. bis inclus. 60. Jahr, aber nicht drüber erreicht haben; findet sich, daß nachdem ein Mit-Glied vor älter als 60. Jahr befunden wird, ist er der Gesellschaft und des Genusses derselben verlustig. Ein Membrum von 50. Jahren entrichtet ausser dem Art. V. bestimmten Access-Gelde weiter nichts; von 51. bis inclus. 55. Jahr wird vor jedes übersteigende Jahr 8. gr. von 51. bis inclus. 56. und so fort bis inclus. 60. Jahr aber, auf jedes Jahr 16. gr. sowohl ratione seiner eignen Person, als auch in Ansehung seiner Ehe-Consortin ad Casam erleget. Wenn aber der Numerus derer 300. Personen voll, wird keiner über 40. Jahr alt zur II.ten Classe angenommen. Daher

hero auch jeder, so nach dem zur Societat treten will, seines Alters halber durch Original-Lauf-Scheine sich zu legitimiren, auch wegen und Legiti-seiner Gesundheit von seinem ordentlichen Medico oder der Obrikkeitmation, ein Attestat beyzubringen hat.

ART. IV.

Die Membra mögen sich in Budisin oder andern Orten der Auswärtig-Ober-Lausitz: ingleichen in Königlichen Chur-Sächsischen Landen be-ge Mitglie-finden; Jedoch werden die auffer Budisin lebende, derer Præstando-der müssen rum halber einen Mandatarium aus denen in Budisin wohnenden sich in Bu-Gliedern konstituiren müssen, damit derselbe alles behörig besorgen digin Man-möge; auch haben auswärtige Membra wenigstens zwey Rthl. zum datorios be-Berlage einzusenden, damit die Art. XXXI. angemerkte Saumselig-stellen. feit, und denn die darauf fest gesetzte Exclusion nicht erfolgen möge.

ART. V.

Pro Accessu erlegt ein jeder, so sich bey dem Versorgungs- Access-Mittel vor Witt-ven und Waisen engagiren will, 16. Groschen Geld. vor sich, und 16. Groschen vor seine Ehe-Consortin, und bekommt dafür jedes einen gedruckten Receptions-Schein. Hat nun ein Membrum ohne Anmeldung und Lösung eines Receptions-Scheins gehey-rathet, und seine Frau verstirbet, so bekommt derselbe auf ihren To-des-Fall kein Begräbnis-Geld. Von denen 16. Groschen bekommt die Casse 12. Groschen, so berechnet werden, die übrigen 4. Groschen aber werden denen Herren Directeurs, als Inventoribus dieses löbli-chen Mittels, vor ihre hierbey angewendete Bemühungen, und durch die mehrmahligen Conferenzen erlittenen Zeit-Verlust, zur Ver-theilung unter sie überlassen.

Nächst dem

ART. VI.

Conferiret ein jedes Membrum bey sich ereignenden Sterbe-Fall Begräb-nis-Steu-er. unter ihnen jedesmahl

Vier Groschen sechs Pfennige.

U 3

welches

welches auch bey denen hundert Gliedern der II.ten Classe geschehen soll.

Dargegen erhält

ART. VII.

Der Witt- **E**in hinterbleibender Wittwer der I.ten Classe bey dem Absterben sei-
wer erhält ner Ehe=Confortin, so gleich binnen 24. Stunden, von Zeit des no-
zum Be- tificirten Todes= Falls,
gräbnis sei-
ner Frauen.

Fünfzig Rthl.

oder wenn hundert Membra der II.ten Classe auch complet wie Art. XV. enthalten,

Fünf und sechzig Rthl.

im Gegentheil ein Wittwer der II.ten Classe

Bierzig Rthl.

verheyrathet er sich anderweit, und entrichtet nebst demjenigen, was Art. XXVIII. gefeket, wie vorhero seine Prästanda an Begräbnis= Wittwen= und Waisen= Steuer, so genießet er eben dieses Beneficium, wenn ihm noch ein oder mehrere Ehe=Confortinnen absterben.

Desgleichen

ART. VIII.

desgleichen **E**ine Ehe=Frau der I.ten Classe, nach Ableben ihres Ehe=Con-
die Wittwe=forten, auf beschehene Notification innerhalb 24. Stunden ebenfalls
zum Be-
gräbnis ih-
res Mañes. oder wenn die hundert Membra der II.ten Classe complet,

Fünfzig Rthl.

Fünf und sechzig Rthl.

zur Beerdigung desselben. Und eine Ehe=Frau der II.ten Classe

Bierzig Rthl.

So wird dann auch

ART.

ART. IX.

Letzterer in der I ten Classe, jährlich in denen Art. XXVII. gesetz- Wittwen-
ten Quartalen, an Wittwen-Gehalt, so lange sie ihren Wittwen-Gehalt, und
Stuhl nicht verrückt, auf ihre übrige Lebens-Zeit was darzu

Fünfzig Rthl.

oder wenn die hundert Membra der II. ten Classe complet,

Fünf und sechzig Rthl.

und in der II. ten Classe

Vierzig Rthl.

gereicht, zu welchen Wittwen-Versorg, auf dem existirenden Fall
ein jedes Membrum über die im VI. Art. beniemten vier Groschen
sechs Pfennige annoch qvartaliter vor jede Wittwe

Einen Groschen oder sechs Pfennige

contribuiren.

ART. X.

Einer Wittwen stehet aber nach Absterben ihres Mannes auch Eine Witt-
fren, bey dem Genusse ihres jährlichen Wittwen-Gehalts, auch als we kan als
ein wirkliches Mit-Glied der Societät. (worzu sie sich doch binnen ein würckli-
Monats-Frist, von der Zeit des Absterbens ihres Ehe-Mannes an, ches Mit-
zu resolviren und zu erklären hat,) stehen zu bleiben, ist aber ebener-Glied ste-
maassen verbunden, gleich einem andern Membro, ihr Contingent so- hen bleiben.
wohl zu denen Leichen- als Wittwen- und Waisen- Steuern zu con- feriren.

Da sich denn hierauf nach erfolgten ihrem Ableben, deren hin-
terbliebene Kinder und Erben des Genusses der in Art. VII. expri-
mirten Fünfzig, Fünf und sechzig, oder Vierzig Rthl. ebenfalls zu
versichern haben.

Sollte sich aber

ART. XI.

Der Fall ereignen, daß ein Wittwer, dessen Ehe-Genossin wä- Genuß ber
rend

unmündig- rend der Zeit, da er ein Mit- Glied dieser löblichen Societat gewesen, gen Kinder, und er auch das seinige zu der Wittwen- und Waisen- Verpflegung nach Abster- mit contribuiret hat, bereits vor ihm verstorben, mit Tode abgienge, ben ihres und unmündige Kinder verliesse.

Vaters, o- So sollen dieselben in der Iten Classe über das Begräbniß- Geld der Mutter, zusammen, in Betracht, daß ihr Vater willig mit gesteuert,

Fünfzig oder fünf und sechzig Rthl.

und in der IIten Classe

Vierzig Rthl.

Wie lange die Söhne bis in 21. die Töchter aber ins 18te Jahr zu genießen ha- sie die Wai- ben. Und eben dieses soll in dem Fall, wenn eine Wittwe nach ih- sen- Steuer des Ehe- Liebsten Absterben, als ein Membrum Societatis, so wohl zu bekommen. der Leichen- als Wittwen- und Waisen- Steuer das ihrige contribui- ret hat, verstirbet, statt haben, daß ihre unmündige Kinder sämt- lich, oder so viel deren noch unmündig sind, die gesetzten Jahre nur ermeldetes Beneficium genießen sollen.

ART. XII.

Unmündige

Kinder be-
kommen auch

nach Ver-
heyrathung

und es wären zur Zeit noch unmündige eheliche Kinder des Defuncti ihrer Mut- vorhanden, so genießen dieselben in Ansehung, daß Vater und Mut- ter den jähr- ter bey allen Fällen gesteuert, bis zu ihrer Mündigkeit den jährlichen lichen aus- Gehalt.

gesetzten Ge-
halt.

Verheyrathete sich aber eine Wittwe, nachdem sie vorhero nach Ableben ihres Mannes, als ein ordentliches Membrum mit gesteuert, heyrathung und es wären zur Zeit noch unmündige eheliche Kinder des Defuncti ihrer Mut- vorhanden, so genießen dieselben in Ansehung, daß Vater und Mut- ter den jähr- ter bey allen Fällen gesteuert, bis zu ihrer Mündigkeit den jährlichen lichen aus- Gehalt.

ART. XIII.

Mündige

Kinder oder

verheyrathete Töch-
ter erhalten

nur 2. Jahr

das ausge-
setzte Bene-
ficium.

Blieben aber nach eines Membri Ableben weder Wittwe noch unmündige Kinder, wohl aber mündige Kinder, oder auch eine verheyrathete Tochter übrig, so erhalten die von der Iten Classe über das Begräbniß- Geld nur auf zwey Jahr das Beneficium an

Fünfzig Rthl. oder resp. fünf und sechzig Rthl.

und die von der IIten Classe

Vierzig Rthl.

Um

Um nun den Nutzen dieses Versorgungs-Mittels allgemeiner zu machen, sollen

ART. XIV.

Auch würckliche Wittwer und Wittwen, welche Kinder haben, eingenommen werden; welche nach ihrem Absterben nach dem XI. Art. als unmündige, oder nach dem XIII. Art. als mündige, ihren Genuß empfangen. Ueber dieses soll

Würckliche Wittwer und Wittwen sind der Reception fähig.

ART. XV.

Erlaubet seyn, daß eine unverheyrathete Person, vor seine Mutter, wenn sie Wittwe ist, und auf sich und dieselbe auch einen Reception-Schein geldset hat, in das Versorgungs-Mittel eintreten und auf alle Fälle steuern kan. Stirbt der Sohn vor der Mutter, so bekommt sie über das Begräbniß-Geld annoch jährlich so lange sie lebet, den Betrag der Wittwen-Steuer. Stirbt aber die Mutter, so bekommt der Sohn das Begräbniß-Geld vor sie. Verheyrathete sich etwan der Sohn während der Mutter Lebzeiten, kan seine Frau zwar auch recipiret werden, wenn er über das Access-Geld annoch Vier Rthl. ad Caslam entrichtet. Stirbt aber der Mann, so bekommt sie, die Frau als Wittwe, nur den Wittwen-Gehalt zur Helfte; und die andre Helfte die Mutter. Nach Ableben ermeldeter Mutter aber hat sie den völligen Genuß der Wittwen-Steuer zu gewarten.

Alles nun, was im VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. und XV. Art. von der Leichen- Wittwen- und Waisen-Steuer disponiret worden, setzet zum voraus, daß die Anzahl derer ordentlichen Mitglieder sich würcklich auf Drey hundert Personen belauffe, und über dieses noch hundert Personen der II. ten Classe recipiret worden.

Lehtere, welche in andern Societaten als Expectanten angenommen werden.

Sollen

Anzahl be- rerausseror- dentl. Mit- Glieder, so Membra der II. ten Classe sind.

ART. XVI.

Nicht über vierzig Jahre alt seyn, und sich nach dem III. Art. Alter betee

3

gehörig Mitglieder

der zweyten gehörig wegen Alter und Gesundheit legitimiret haben. Selbige ent-
 Classe, richten die Art. V. pro Accessu angefetzten --- 16. Gr.
 zu jeder Leiche, --- 4. Gr. 6. Pf.
 auch terminlich Einen Groschen zum Wittwen- und Waisen-Gehalt.
 Hiervor aber haben dieselben

ART. XVII.

Wit-Glie-
 der der 2ten
 Classe ha-
 ben bis zur
 Einrückung
 unter die
 ordentlichen
 Membra an
 Begräb-
 niß-Gelde,
 Wittwen-
 u. Waisen-
 Steuer zu-
 genieffen.

So lange als sie nicht unter die ordentlichen Drey hundert Mit-
 Glieder nach der Ordnung eingerückter sind, und die oben ermeldte
 Begräbniß- Wittwen- und Waisen- Steuer genieffen können, folgen-
 des Beneficium zu gewarten.

- a.) Der Mann bey dem Absterben seiner Ehe- Consortin zum Begräbniß 40. Rthl.
- b.) Desgleichen die Frau nach Ableben ihres Ehe-Mannes 40. Rthl.
- c.) An Wittwen-Gehalt jährlich, 40. Rthl.
- d.) Desgleichen unmündige Kinder, so lange sie nicht völlig mündig, 40. Rthl.
- e.) Desgleichen auf dem Art. XIII. bestimmten Fall auf zwey Jahr, 40. Rthl.

ART. XVIII.

Zu denen im vorigen XVII. Art. ausgefetzten Begräbniß- Witt-
 wen- und Waisen- Steuern giebt nun ein ordentlich Wit-Glied

- A.) Zum Begräbniß 2. Gr. 3. Pf.
- B.) Item an Wittwen- oder Waisen- Gehalt, terminlich 6. Pf.

Weil, wie oben gedacht, nur 40. Rthl. gedachten Membris der
 II. ten Classe bis zu ihrer Einrückung unter die Drey hundert Perso-
 nen gezahlet werden; Das übrige an Einen Rthl. 16. Gr. bleibet in
 der Casse, welche auffer dem Access-Gelde keinen einzigen Zugang hat

ART. XIX.

Aussteuer So lange als der Numerus an Drey hundert ordentlichen Wit-
 nach Pro- Gliedern; und hundert Personen der II. ten Classe nicht complet ist,
 müssen

* No 6 *

müssen sich diejenigen, so die Aussteuer zu genießen haben, gefallenportion be-
lassen, daß der Empfang nur nach Proportion derer vorhandenen Mem- rer vorhan-
denen ~~Mem-~~ ^{denen} ~~brorum~~ ^{Glieder} geschehen kan.

ART. XX.

Damit nun aber dieses löbliche Werk in einer beständigen und Directeurs
guten Ordnung erhalten werden könne; dieser Sach-
etat.

So sind nachstehende Directeurs, als:

in Budisün,

- 1.) Herr Abraham Gottlieb Meißner, Regiments-
Quartier-Meister und Raths-Cammerer,
- 2.) Herr Dr. Christian Adolph Struwe, Rechts-
Consulente,
- 3.) Herr Friedrich Gottlob Nießner, Stadt-Zoll-
Einnehmer,

in Lauban,

- 4.) Herr Christian Gottfried Meißner, Stadt-
Syndicus,

erwählet worden. Welche denn als Autores dieser Verbindung, die
gewisse Vermuthung vor sich haben, daß sie alles mögliche aus schul-
diger Menschen- und Christen-Liebe bestragen werden, den guten
Endzweck befördern zu helfen. Dahero sie denn auch, jedoch ohne
alle Consequenz auf Dero Succesores, (als welche letztere sodann
Corpore Societatis durch die mehresten Stimmen derer Membrorum
hierzu denominiret und constituiret, ihnen auch ein Terminus ad quem
ihres Directorii bey dem künftigen General-Convente präfigiret wer-
den soll) bey ihren dermahligen Officiis ad dies Vitae ohnveränderlich
verbleiben. Es wäre dann, daß dieselben freywillig resigniren wolten,
als welches ihnen jederzeit frey stehet.

ART. XXI.

Vorstehere Da nun aber die Direction einer Gesellschaft von Drey- bis
und Depu- Vier hundert Personen mit vieler Bemühung verknüpset ist; Als sol-
tirte ex Cor- len vorbenannten Herrn Directeurs, theils zu eines Edlichen Mittels
pore et No- größern Vergewisserung, wohl und richtig geführter Administration,
mine Socie- theils zur Erleichterung der Arbeit Sechs ex Corpore et Nomine So-
tatis, cietatis constituirte Herrn Vorstehere und Deputati, als:

in Budisün,

Herr Johann Gotthold Böhmer,
Ober-Unters-Advocat,

in Cunewalde,

Herr Immanuel Ephraim Reinwardt,
Pastor,

Herr Johann Christoph Pietschmann,
Organist,

Herr Andreas Hempel, Wirthschafts-
Director, und

Herr Christoph Schläger,
Herr Johann Gottfried Braband,
Leinwand-Händler,

als
Vor-
ste-
here,

als
Depu-
tirte.

adjungiret werden, und sind ihnen ebenfalls ohne Consequenz auf ihre
Succesores die Functiones Deputatorum ad dies Vitae aufgetragen wor-
den, sie wolten denn dieselben freyhwillig aufgeben.

Diese sollen conjunctim mit denen Herrn Directeurs alle Vorsals-
tenheiten und entstehende Irrungen in gehörige Deliberation nehmen,
und nach Dero Gutbefinden, jedoch denen Rechten und der Billig-
keit gemäß, zu beurtheilen und zu debattiren berechtiget seyn. Im-
massen

massen Ihnen der Auftrag geschieht, und sie Kraft dieses dahin ausdrücklich autorisiret werden, daß Dero Arbitrium oder Laudum, welches allemahl cum Rationibus denen Acten, von denen Directoribus und Vorstehern unterschrieben, beizulegen ist, Vires rei judicate haben, und hiermit compromittendo et transigendo allen Streit vorgebeugert und renunciiret seyn soll. Auf gleiche Maasse denn auch denen gefertigten Registraturen Vis probandi hiermit ertheilet wird.

ART. XXII.

Da auch von denen Herren Directeurs, Vorstehern und Deputirten nicht zu verlangen ist, daß sie ihre Officia bey denen gleich ansteit vor die dern Membris mit zu übertragenden Oneribus, ohne alle Erkenntlich-Directeurs, Feit einem Pöblichen Mittel impertiren solten; So sollen vor die Dire-Vorstehere, teurs von dem juxta Art. VI. zu erlegenden Conferendo derer Vier und Depu-Groschen Sechs Pfennige, diese letzt gedachte Sechs Pfennige dar-tirten. zu employret, und bey jedesmahligen Sterbe-Fall Vier Pfennige denen Directeurs hiervon überlassen, die übrigen Zwey Pfennige aber dem Collecteur vor seine habende Bemühungen gegeben, mithin nicht verrechnet werden. Denen Herrn Vorstehern in Budisün und Eunenwalde wird jedem jährlich

Vier Rthl.

denen Zwey Deputirten aber bey jedesmahligen Jahres-Convente jedem

Drey Rthl.

ex Casla gereicht, und in Rechnung passirlich gebracht, welche Zwey und zwanzig Rthl. von denen Access-Geldern und dem Ueberschuß Art. XVIII. zu nehmen seyn werden.

ART. XXIII.

Zu Ein- und Zusammenbringung derer Leichen-Wittwen- und Bestellung Waisen-Steuer, ingleichen zu Convocirung derer Herren Membro-eines Collegium zum jährlichen Haupt-Convente ist die Constatuirung eines Collecteurs und teurs oder Societat-Bestellers ohnungänglich nothwendig. Daherodessen Dou-soll jederzeit von Herren Directeurs und Vorstehern eine Person, aufgeur vor die dessen Ehrlichkeit und Treue man sich zu verlassen hat, angenommen, Convocati-

on zum jährlichen Convent.

auch so lange er bey seiuem Wohlverhalten in dieser Function stehen bleibt, vor die Convocation zum jährlichen Haupt-Convente jedesmahl

Zwey Rthl.

ex Casfa gereicht, und in Rechnung als pashlich verschrieben werden.

ART. XXIV.

Verwahrung derer Gelder, Rechnungs-Documente, ingleiche die Rechnungs-führung betrefend.

Zu derer eingesammelten Gelder Verwahrung und Aufbehaltung derer Quittungen, Legitimationen, Rechnungen und andern Documente, soll eine eiserne Casfe mit drey diverfen Schlössern angeschaffet werden, welche jederzeit bey einem derer Herren Directeurs, und zwar dermahlen bey

Herr Friedrich Gottlob Rießnern,

so das Rechnungs-Werk der Zeit übernommen, gelassen wird, jedoch so wohl denen jetzigen Herren Directeurs als ihren Succesoribus lediglich frey gestellet bleiben, wie sie sich wegen der Alternirung, theils in Führung der Rechnung, theils in Ein-Casfir- und Wieder-Auszahlung derer Gelder, unter einander vergleichen wollen. Von denen zu vorgedachter Casfe gehörigen drey Schlüsseln, wird einem jeden in Budisün wohnenden Herrn Directeur einer anvertrauet; dahero auch so wohl die jetzigen als zukünfftigen Herren Directeurs allein in Solidum vor alle zur Casfe gehörige Baarschaft und Documenta zu haften verbunden sind. Und ist denen Herren Directeurs, Vorstehern und Deputirten ausdrücklich vorbehalten, nach Belieben richtige Casfen-Rechnungs-Extracte vom Herrn Rechnungs-Führer jedesmahl zu begehrten, auch die vorrätigen Gelder bey Uebergabe der Rechnung zu überzehlen. Fürnehmlich hat derselbe über Einnahme und Ausgabe ein ordentlich Manual zu halten, und solches alljährlich Bierzehn Tage vor Fertigung derer Jahres-Rechnungen abzuschließen. Diese Rechnung übergiebt sodann jedesmahliger Herr Rechnungs-Führer denen übrigen Herren Directeurs, Bier Wochen vor dem Convente, zu untersuchen, welche auch von denen Herren Vorstehern und Deputirten, ingleichen einigen Mit-Gliedern, durch ihre Unterschrift als richtig agnosceiret und justificeiret, sodann aber dem Herrn Rechnungs-Führer wieder zurück gegeben, und bey der Casfe verwahrlich bengelegt wird.

ART.

ART. XXV.

Bei dem alljährlichen auf den Montag vor Iohannis fest gesetzten Jährlicher Haupt-Convente, wovon der Locus conventus denen Herrn Membris Convent u. Acht Tage zu vorhero durch den Collecteur oder Societats-Besteller darbey vor-notificiret werden soll, wo sämtliche Herren Mit-Gliedern entweder kommende in Person, oder durch ihre ex corpore Societatis zu constituirende Expedition-Herren Mandatarios erscheinen können, und letztern Falls die Factanes, ihrer Herren Mandatariorum zu vertreten und zu ratihabiren verbun-den sind, bey gänzlichem Ausbleiben aber Krafft dieses versprechen, daß alles, was auf solchem Convente per majora geschlossen werden möchte, von ihnen gleichergestalt vor ratificirt, ratihabiret, approbiret und confirmiret werde geachtet werden, soll dem Versorgungs-Mittel von der gefertigten Rechnung nicht allein gehörige Nachricht ertheilet, sondern auch, wenn es verlanget wird, selbige öffentlich abgelesen werden. Will auch ein oder der andere Interessent die Richtigkeit der Rechnung ausser dem alljährlichen Convente sehen, wird ihm solches zu keiner Zeit geweigert, sondern ihm auch sogar die Ab-schriefft derselben vor billige Bezahlung accordiret.

Wäre über obiges von denen Herren Directeurs, Vorstehern und Deputirten von einigen Vorfällenheiten ihrer Richtigkeit wegen etwas unerörtert gelassen worden, so werden solche gleichfalls per majora bey sothanen Conventé entschieden. Auch wenn einer von er-meldten Herrn Directeurs, Vorstehern und Deputirten mit Tode ab-gegangen, wird sothane Vacanz durch ein anderes Membrum Socie-tatis per plurima vota ersetzt, so lange aber die Function nicht ersetzt, genießen des Herrn Defuncti Erben die Accidentien.

ART. XXVI.

Wenn unter denen Gliedern ein Sterbe-Fall sich ereignet, ha-ben des Herrn Defuncti oder Frauen Defunctæ Erben, denselben so gleich dem Herrn Directeur und Rechnungs-Führer zu notificiren, Erhebung und dagegen auf Ausstellung richtiger, nach denen vorgeschriebenen, gräbnis-Formular eingerichteten, auch resp. cum Domin. Curatore, oder falls Gelder, und des Defuncti hinterlassene Wittve, oder unnnündige Kinder noch wie darüber zu quittiren, nicht gleich damit versehen, von einem derer Herren Directeurs, Vorstehern

Vorstehern oder Deputirten unterschriebenen Quittung hierüber innerhalb Vier und zwanzig Stunden, die Auszahlung der stipulirten

Fünzig, fünf und sechzig oder vierzig Rthl.

ohnfehlbar zugewärtigen. Dergleichen prompter Auszahlung solcher Conventional-Gelder sich auch eines auswärtigen verstorbenen Membri Societatis hinterlassene Erben, gegen Ueberreichung eines beglaubten Obrigkeitlichen Attestati, und auf obgedachte Art eingerichteten Quittung, zuversichern haben.

Worbey denn denen Erben überlassen wird, ob und was sie dem Collecteur oder Ueberbringer solcher Leichen- und Begräbnis-Gelder, vor seine Bemühung zum Douceur zureichen belieben wollen.

ART. XXVII.

Erhebung
der Witt-
wen- und
Waisen-
Steuer.

Was hiernächst die Wittwen- und Waisen-Steuer anbetrifft; So wird dieselbe alljährlich in Vier Terminen, als Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten, denen Frauen Percipientinnen oder Waisen der I.ten Classe mit

Sechzehn Rthl. Sechs Groschen.

und denen aus der II.ten Classe mit

Zehn Rthl.

vom Herrn Rechnungs-Führer gegen ihre cum Dr. Curatore, oder von Herrn Vormunden unterschriebene Quittung ohnweigerlich ausgezahlt. Dem Societats-Besteller aber, wird vor seine bey Ein-sammlung solcher Wittwen- und Waisen-Steuer habende Bemühung, ohne Absicht auf die Vielheit derer Wittwen und Waisen, welche steigend und fallend ist, ein vor allemahl, quartaliter

Zwey Rthl.

ex Cassa paffürlich gereicht.

ART. XXVIII.

Anderwei-
te Berechti-
gung einer

Wenn eine Wittwe zur andern oder dritten Ehe, und zwar mit Personen, so bereits als Membra Societatis contribuiren, versprochen

ten sollte; so horet ihre Beysteuer post Copulationem Sacerdotalem eo ipso auf, und hat bey Absterben dieses ihres anderweiten Ehe-Consorten sich ob articulirter Begräbniß-Steuer aufs neue zu versthern.

*Wittwe
und eines
Wittwers.*

Dahingegen, wenn ihr Zweyter oder Dritter Ehe-Consorte noch kein würcklich Membrum Societatis ist, soll solcher zwar, wo er anders nach Erforderung des I. und III. Art. qualificiret ist, vor andern Personen der II ten Classe als ein würcklich Membrum recipiret werden, jedoch hat sie überdieses bey der andern Ehe

Vier Rthl.

und bey der dritten

Acht Rthl.

innerhalb Sechs Wochen, nach vollzogener Ehe ad Cassam zu erlegen. Dergleichen Bewandniß und Disposition es auch behält, wenn ein Viduus zur Zweyten oder Dritten Ehe tritt.

ART. XXIX.

Wenn auch nach den XV. Art. ein Sohn wegen seiner Mutter einen Receptions-Schein gelöstet, so giebt er, wenn er sich verheyrathet, über das Acces-Geld wegen seiner Frau

*Berechtl.
freyledigen
Membri, so
seine Mut-
ter mit reci-
piren lassen.*

Vier Rthl.

ART. XXX.

Sollte sich auch ereignen, daß ein Membrum mit Tode abgienge und keine Anverwandten in Loco vorhanden wären, so vor dessen Beerdigung die nöthige Sorge trügen, oder solche zu präctiren nicht ohne Erben vermöchten. So soll der Aufwand von denen in alleg. VII. oder ab intestato VIII. Art. hierzu ausgesetzten

*Wenn ein
Mit-Glied
abgestorben
ist, so soll
der Aufwand
von denen in
alleg. VII. oder
ab intestato
VIII. Art. hierzu
ausgesetzten
versterbet,*

C

Funfzig

wie sich
hierbey zu
verhalten.

Fünzig oder fünf und sechzig und vierzig Rthl.

angewendet, und der etwannige Ueberrest des Herrn Defuncti hinterlassenen, und sich längstens intra annum, à tempore insinuatae notificationis, bey Verlust weiterer Anforderung, hierzu zu legitimirenden Erben, ohne Widerspruch verabsolget, bey gänzlichem Ermangelung aller Erben aber, das residuum der Casse überlassen werden.

Begäbe es sich denn, daß ein vorher erwehntermassen, ohne nahe Anverwandten verstorbenes Mit-Glied zwar keine Erben ab intestato jedoch aber heredes ex testamento hinterliesse; So sind letztere dem Dritten Theil dieser Conventional-Gelder der Casse abzugeben verbunden.

ART. XXXI.

Säumigkeit in der Ausführung der Begräbnis- Wittwen- u. Waisen- Steuer hat ihm durch öftmahliges erinnern dieses Beytrages, seine Function ohne Noth mühsamer und beschwerlicher gemacht, als auch dem Herrn Rechnungs-Führer selbst durch dergleichen Retardate unnötige Weitläufigkeit in Rechnungs-Werke causiret werden möge. Damit nun auswärtige Membra sich über Verhoffen in conferendo nicht säumig erweisen können; So haben sie wie ad Art. IV. angemerket, ihren Mandat-riis Zwey Rthl. zum Verlage einzusenden, und wird von gegenwärtigen Herrn Directeurs, Vorstehern und Membris denen auswärtigen Personen,

Herr Johann Daniel Böhme,
S. S. Th. Candid.

zum

zum Mandatario vorgeschlagen, welcher bey ihrer Abwesenheit, ihr Bestes beobachten, von allen vorkommenden Veränderungen bey dem Verforgungs-Mittel gehörige Nachricht ertheilen, ihre Beyträge zu denen Begräbniß- Wittwen- und Waisen- Steuern an dem Collecteur übergeben, die Art. III. desiderirten Attestate an die Herren Directeurs einhändigen, und also mit denen auswärtigen Membris und hiesigem Directorio communiciren kan.

Solte aber über Verhoffen ein Membrum Societatis Drey Lei- den- Wittwen- oder Waisen- Steuern schuldig verbleiben; So soll der Collecteur solches denen Herren Directeurs anzeigen, und hierauf den Säumigen zu Abführung der Reste eine Acht tägige Frist mündlich, oder denen auswärtigen eine Bierzehn tägige schriftlich sub comminatione exclusionis, anberaumer, bey fernerer verhärtlichen Saumseeligkeit aber Krafft dieses Articuls pro excluso, auch sei- nes gethanen Beytrages und Access- Geldes, vor verlustig geachtet werden.

Es könnte und wolte denn das säumige Membrum, wie ihm zu thun frey stehet, erweislich beybringen, daß es durch eine besondere Verhinderung zu solchem Verzug in conferendo necessitiret worden. Welchen Falls denn von denen Herren Directeurs und Vorstehern die Sache in Deliberation genommen, und befundenen Umständen nach, von ihnen ein eqvitaabler Schluß verfasset werden soll.

ART. XXXII.

Wolte aber auch einer, so nach vorigem Art. excludirt worden, ^{ausgeschlos- sene Mit- glieder} weil es seine Umstände nicht gestattet ferner mit zu steuern, wenn ^{er können nach- er zu besseren Vermögen kommen, wiederum in die Societat eintre- Beschaffen- ten und mit halten; So soll Er, wenn er einen neuen Receptions- stände wies- Schein gelöst, auch den Rest an die Cassa ersetzt, bey der ersten der in die Societat eintreten.} Vacanz vor andern wieder eingenommen werden.

ART. XXXIII.

Mit-Glieder werden durch Hand-bürgerlichen Gesellschaft ausschließet, oder durch rechtliche Aussprüngen wie die davon ausgeschloffen wird, ist auch eo ipso von dieser Societat der die Honneur vor ausgeschloffen geachtet.

Wer sich durch seine Thaten von dem Genuß der Rechte der bürgerlichen Gesellschaft ausschließet, oder durch rechtliche Aussprüngen wie die davon ausgeschloffen wird, ist auch eo ipso von dieser Societat und dem Genuß der sich daraus derivirenden Beneficiorum ausgeschloffen.

ART. XXXIV.

Wenn die Bessteuer aufhöret.

Hat ein verheyrahetes Membrum Societatis auf Vierhundert, oder ein allezeit unverheyrahet gewesenes auf Zweyhundert Personen, die Begräbniß-Steuer entrichtet, so wird dasselbige pro Emerito gehalten, und mit weiterer Conferirung verschonet: Dessen Stelle aber durch die nächste Person der II. ten Classe wiederum ersetzt; Und haben sich bey erfolgtem Ableben dieses Emeriti, dessen nachgelassene Erben, der ausgesetzten Beneficiorum halber, bey denen Directeurs gehörig zu melden.

ART. XXXV.

Begräbniß-Gelder, Wittwen- u. Waisen- Steuern bleiben bloß zu ihrer Bestimmung und können nicht verpfändet werden.

Da auch die Summe des Begräbniß-Geldes, zur Beerdigung eines abgestorbenen Membri; die Wittwen- und Waisen- Steuer hingegen zum Unterhalt hinterlassener Wittwen und Waisen destiniert und ausgekehrt ist; So soll sich kein Membrum oder Wittwe, darauf etwas im voraus zu borgen, solches Geld zu verpfänden, oder sonst auf eine andere Weise zu verobligiren unterfangen, sondern es soll solches alles vor null und nichtig, auch wenn eine dergleichen Person solches unanständigen Bezeugens übersühret würde, ihres ferneren zu hoffenden Beneficii hierdurch verlustig seyn.

ART.

ART. XXXVI.

Desgleichen sollen wieder Verabfolgung solcher Begräbniß- Desgleiche Wittwen- und Waisen- Gelder, keine Protestationes, Inhibitiones, werden kei- gerichtlich oder außser Gerichte admittiret, noch die Auszahlung der- ne fremden selben hierdurch verhindert, dergleichen Gelder auch in keinen Con- Ansprüche curs gezogen, sondern bloß dazu, worzu sie einmahl bestimmt sind, angenom- angewendet werden. Und folglich von allen fremden Ansprüchen men. frey bleiben.

Die Activität dieses Versorgungs- Mittels, soll bey dem er- Die Acti- sten Haupt- Convent, Montags vor Iohannis, dieses 1761sten Jah- vität der So- res, fest gesetzt seyn, dergestalt, daß, wenn von diesem Tage an, vietät wird sich ein Todes- Fall ereignete, die Begräbniß- Gelder nach der Zahl fest gesetzt. derer Membriüm, so zu der Zeit vorhanden, entrichtet, die Witt- wen- und Waisen- Gelder auch, von Termin zu Termin, nach Pro- portion derer jedesmahligen Mit- Glieder bezahlet werden.

ART. XXXVII.

Schließlich reserviren sich noch sämtliche Membra ausdrücklich, Derer Mit- daß, wenn mit diesen Compactatis, nach Beschaffenheit der Zeit und Glieder Re- vorfallenden Umständen, einige Veränderung vorgenommen werden servatum, solte, Ihnen dennoch solche auf dem allhählichen Convente per vota majora zu vermindern, oder zu vermehren frey stehen solle.

ART. XXXVIII.

Der Beitritt zu dieser Verbindung geschieht durch die Ein- dieser Ver- schreibung in die Stamm- Liste, Such- und Annehmung des Re- bindung, ceptions- Scheins auf das kräftigste und unverbrüchlichste. Und wie und deren die unverrückte Festhaltung der ganzen Einrichtung, ihre Stärke von Festhal- der Hohen Confirmation E. Ho. obbl. Königl. und Churfürstl. ung.

§ 3

Sächsl.

Sächsl. Ober-Amtes dieses Maragraftthums ohnfehlbar erhält, also wird man solche baldigst gehorsamst zusuchen unvergessen seyn

So geschehen Budisin, den 22ten Juny, Ein Tausend, Sieben Hundert und Ein und Sechzig.

Abraham Gottlieb Meißner,
Dr. Christian Adolph Strube,
Friedrich Gottlob Rießner,

} Directeurs
in Budisin
und

Christian Gottfried Meißner,

} Lauban.

A.

Formular
zur Wittwen-Steuer-Quittung.

Nthl. Gr. P. sind mir Endes Unterschriebener, von dem Löblichen Ober-Lausitzischen Versorgungs-Mittel vor Wittwen und Waisen nach Inhalt des IX. Conventional-Articuls, an Wittwen-Gehalt, auf das Quartal baar und richtig ausgezahlt worden; Worüber denn hiermit, unter Begebung der Ausflucht des nicht baar und zu [meinen] [unsern] Händen, noch in einer unzertrennten Summe ausgezahlt und erhaltenen Geldes gebührend quittiret wird.

17

N. N. als Wittwe

N. N. Curat noie. vorstehender Frau N. N.

B.

B.

So wird auch die Wittung über das denen unmündigen Waisen ex Art. XI. zu fließende Beneficium, mit Beziehung auf sothanen Art. Conv. XI. mutatis mutandis, eingerichtet.

C.

Formular

zur Wittung wegen des richtigen Empfangs des Beneficii zum Begräbniß.

Nthl. = = sind von dem Löblichen Ober-Lausitzischen Versorgungsmittel vor Wittwen und Waisen zur honetten Beerdi-

gung
meiner }
meines }
unseres }
unserer }

am = = seelig verstorbenen

{ Ehe-Confortin }
{ Ehe-Confortens }
{ Herrn Vaters }
{ Frau Mutter }

dato

uns } richtig und wohl ausgezahlt und behändiget worden; Worüber denn
mir }
hiermit, unter Begebung der Ausflucht des nicht baar und zu [meinen]
Händen, noch in einer unzerrenten Summe ausgezahlten und erhaltenen [unsern]
des gebührend quittiret wird. 17

N. N.

N. N.

2

Es wird die Ordnung der das oben erwähnten ...
in dieser Beziehung mit ...
sich ...

Formular

Die ... werden bei ...
... ..

... ..
... ..

[...]	...
	...		
	...		
	...		

... ..
... ..
... ..
... ..

M M
M M





Ya 897 1A

ULB Halle

3

007 521 456



VD 18

918





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Farbkarte #13

B.I.G.



Die
gggraffthum Ober-Lausitz
bedachtsam
htete Vereinigung
oder
Ober-Lausitzische
gungs-Mittel
vor
n und Waisen,
und
Verbindung,
und-Regeln,

Budisfin,
Monath Juny, 1761
ben Christian Scholzen.

